

Protokoll zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

Die Republik Österreich und Ungarn (im Folgenden: „Vertragsstaaten“),

in Hinblick auf die volle Anwendung des Schengen-Besitzstands durch beide Vertragsstaaten,

unter Berücksichtigung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, sowie des Beschlusses 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen,

unter Berücksichtigung des Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration¹ vom 27. Mai 2005,

sind übereingekommen, den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität² vom 6. Juni 2004 in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 12. Juli 2005 (im Folgenden: „Vertrag“) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

(1) Der Titel des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Vertrag zwischen der Republik Österreich und Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“

(2) In der Präambel des Vertrages wird die Wortfolge „die Republik Ungarn“ durch das Wort „Ungarn“ ersetzt.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 159/2006.

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 99/2006.

(3) In Artikel 25 Absatz 2 der deutschen Sprachfassung wird die Wortfolge „der Republik Ungarn“ durch das Wort „Ungarn“ ersetzt. In Artikel 25 Absatz 2 der ungarischen Sprachfassung wird die Wortfolge „A Magyar Szerződő Állam“ durch das Wort „Magyarország“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 Ziffer 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„1. Behörden: im Sinne des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Vollziehung der Straßenpolizei befugte Behörden beziehungsweise Organe mit behördlichen Aufgaben;

- a) auf Seiten der Republik Österreich: der Bundesminister für Inneres, die Landespolizeidirektionen sowie außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in denen eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörden; in Angelegenheiten der Straßenpolizei die Landesregierungen und Bezirksverwaltungsbehörden sowie in den Gebieten jener Gemeinden, in denen eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektionen; der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigte Vertreter;
- b) auf Seiten Ungarns: die mit Strafverfolgungs-, Präventions- oder Ordnungsaufgaben betrauten Organe der Polizei und des Nationalen Steuer- und Zollamts.“

(2) Artikel 1 Ziffer 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„2. Justizbehörden:

- a) auf Seiten der Republik Österreich: der Bundesminister für Justiz, die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie andere in deren Auftrag handelnde Justizbehörden;
- b) auf Seiten Ungarns: die Gerichte und Staatsanwaltschaftsorgane.“

(3) Artikel 1 Ziffer 3 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„3. Zur Kontakthaltung befugte Zentralstellen bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages:

- a) auf Seiten der Republik Österreich:
 - der Bundesminister für Inneres;

- b) auf Seiten Ungarns:
- die Internationale Kooperationszentrale zur Bekämpfung der Kriminalität (im Folgenden: NEBEK).“

Artikel 3

Artikel 1 Ziffer 4 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„4. Hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Vertrages gelten als Grenzgebiete:

- a) auf Seiten der Republik Österreich:
- das Bundesland Burgenland;
- b) auf Seiten Ungarns:
- das Gebiet des Komitates Győr-Moson-Sopron,
- das Gebiet des Komitates Vas.

Als Grenzgebiet gilt auch ein Eisenbahnzug auf dem Streckenabschnitt von der Staatsgrenze bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof.“

Artikel 4

Artikel 2 erster Satz des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsstaaten verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bei der Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung strafbarer Handlungen sowie im verkehrs- und fremdenpolizeilichen Bereich.“

Artikel 5

Artikel 3 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Gemeinsame Analyse

Die Vertragsstaaten übermitteln einander regelmäßig ihre Erkenntnisse und Analysen hinsichtlich der in Artikel 2 bestimmten Bereiche. Zu diesem Zweck analysieren sie anlassbezogen, jedoch mindestens einmal jährlich, gemeinsam die Schwerpunkte und beraten und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.“

Artikel 6

(1) In Artikel 4 des Vertrages erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Ersuchen sind unter Berücksichtigung von Artikel 1 Ziffer 3 an folgende Zentralstellen zu richten:

- a) auf Seiten der Republik Österreich: der Bundesminister für Inneres / Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;
- b) auf Seiten Ungarns: NEBEK.“

(2) In Artikel 4 des Vertrages wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Folgende Behörden sind berechtigt, die Ersuchen und die Antworten darauf unmittelbar, ohne Benachrichtigung der Zentralstellen der Vertragsstaaten zu übermitteln und zu empfangen:

a) auf Seiten der Republik Österreich:

- der Bundesminister für Inneres / das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung,
- der Bundesminister für Inneres / Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit / das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung;
- der Bundesminister für Inneres / Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit / das Einsatzkommando Cobra / Direktion für Spezialeinheiten;
- der Bundesminister für Inneres / Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit / Bundeskriminalamt;

b) auf Seiten Ungarns:

- Nationaler Schutzdienst,
- Terrorabwehrzentrum.“

Artikel 7

(1) Artikel 7 Absatz 1 erster Satz sowie lit. a) des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Die Behörden der Vertragsstaaten übermitteln im Verlauf ihrer Zusammenarbeit auf Ersuchen folgende Informationen:

a) die Daten der an der Begehung einer strafbaren Handlung beteiligten Personen, Angaben über deren Verbindungen, die mit der Begehung der strafbaren Handlung zusammenhängen, ihre Kenntnisse über den Aufbau der Täterorganisationen und Tätergruppen sowie über das typische Täter- und Gruppenverhalten, Informationen über vorbereitete, versuchte bzw. begangene strafbare Handlungen, insbesondere über Zeitpunkt, Ort und Art des Verbrechens, Angaben über die angegriffenen Objekte, Erkenntnisse über die besonderen Umstände sowie über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und die ergriffenen Maßnahmen, sofern diese für die Vorbeugung, Verhinderung oder Aufklärung der strafbaren Handlungen notwendig sind;“

(2) In Artikel 7 Absatz 1 des Vertrages wird folgende neue lit. g) eingefügt:

„g) Informationen über alle Formen grenzüberschreitender Kriminalität, Korruption und illegaler Migration, insbesondere Migrationsbewegungen, ihr Ausmaß, die Struktur und mögliche Ziele, weiters wahrscheinliche Migrationswege und Verkehrsmittel, sowie der Aufbau der Schleppergruppen und ihre Begehungsmethoden. Ferner werden Informationen und Analysen, die sich auf die aktuelle Lage beziehen, sowie geplante Maßnahmen, die für den anderen Vertragsstaat von Bedeutung sein könnten, mitgeteilt;“

(3) In Artikel 7 Absatz 1 des Vertrages wird folgende neue lit. h) eingefügt:

„h) Ergebnisse aus polizeilichen Befragungen und Vernehmungen, soweit diese für die Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung einer strafbaren Handlung erforderlich sind.“

Artikel 8

Artikel 9 Absatz 3 lit. a) des Vertrags erhält folgende Fassung:

„a) die Übermittlung von im Strafregister sowie in fremdenpolizeilichen Registern befindlichen Daten, insofern das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten es erlaubt,“

Artikel 9

(1) In Kapitel II des Vertrages wird nach Artikel 9 folgender neuer Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Deckkennzeichen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können einander zum Zweck der Bekämpfung strafbarer Handlungen Deckkennzeichen zur Verfügung stellen. Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnung von Deckkennzeichen und Fahrzeug muss jederzeit im

nationalen Fahrzeugregister gewährleistet sein. Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einer Durchführungsvereinbarung geregelt.“

(2) In Kapitel II des Vertrages wird nach Artikel 9a folgender neuer Artikel 9b eingefügt:

„Artikel 9b

Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von Finanzvergehen

(1) Dieser Vertrag ist auch auf die Zusammenarbeit für Zwecke der Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von Finanzvergehen anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen samt Erklärungen, ABl. Nr. C 024 vom 23.01.1998, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zusammenarbeit nach diesem Artikel erfolgt ausschließlich wegen strafbarer Handlungen, die zu einem Strafverfahren nach Absatz 1 führen können, unter Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeit zur Verfolgung. Die Informationsübermittlung und der gesamte Schriftverkehr erfolgen unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden. Zur Kontakthaltung befugte Zentralstellen:

a) auf Seiten der Republik Österreich:

- der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigte Vertreter;

b) auf Seiten Ungarns:

- das Nationale Steuer- und Zollamt: Generaldirektor für Strafsachen oder dessen bevollmächtigte Vertreter.

(3) Dieser Vertrag ist auf Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenangelegenheiten nicht anzuwenden. Informationen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen für die Festsetzung von Abgaben, Steuern und Zöllen sowie in Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenangelegenheiten nicht verwendet werden, es sei denn, dass der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen ausdrücklich für ein solches Verfahren zur Verfügung gestellt hat.“

Artikel 10

(1) Artikel 10 Absatz 4 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(4) Die zur Observation erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten. Die Observation darf auf dem Land-, Luft- und Wasserweg durchgeführt werden.“

(2) Artikel 10 Absatz 6 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 5 angeführten zuständigen Behörden sind:

a) auf Seiten der Republik Österreich:

- der Bundesminister für Inneres / Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;

b) auf Seiten Ungarns:

- Bereitschaftspolizei,
- Generaldirektion für Strafsachen des Nationalen Steuer- und Zollamtes, ,
- NEBEK.“

Artikel 11

(1) In Artikel 11 Absatz 1 des Vertrages werden nach dem letzten Satz folgende Sätze angefügt:

„Eine grenzüberschreitende Nacheile ist ferner zulässig zur Verfolgung einer Person, die sich der Kontrolle durch Beamte der Behörden des ersuchenden Vertragsstaates entzieht, sofern dabei eindeutige Anhaltezeichen oder Anordnungen missachtet werden und in der Folge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt wird sowie einer Person, die sich der fremdenpolizeilichen oder grenzpolizeilichen Kontrolle entzieht. Die Nacheile kann aus einem Drittstaat erfolgen.“

(2) Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden sind:

„a) auf Seiten der Republik Österreich:

- die Landespolizeidirektion Burgenland;

b) auf Seiten Ungarns:

abhängig vom jeweiligen Ort des Grenzübertrittes

- das Polizeipräsidium des Komitates Győr-Moson-Sopron oder
- das Polizeipräsidium des Komitates Vas.“

(3) Artikel 11 Absatz 6 erster Satz des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Wird die Einstellung der Verfolgung von der Behörde des ersuchten Vertragsstaates nicht verlangt und kann diese Behörde nicht rechtzeitig eingreifen, darf der nacheilende Beamte des ersuchenden Vertragsstaates die Person am Ort anhalten, sowie aus Sicherheitsgründen die Kleidung und das Gepäck dieser Person durchsuchen.“

(4) Artikel 11 Absatz 7 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(7) Die Nacheile darf auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten auf dem Land-, Luft- und Wasserweg ohne zeitliche Begrenzung durchgeführt werden.“

Artikel 12

Artikel 12 Absatz 7 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung dieses Artikels zuständige Behörden sind:

a) auf Seiten der Republik Österreich:

- der Bundesminister für Inneres / Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit / Bundeskriminalamt;

b) auf Seiten Ungarns:

- NEBEK,
- Terrorabwehrzentrum,
- Nationaler Schutzdienst,
- Generaldirektion für Strafsachen des Nationalen Steuer- und Zollamtes.“

Artikel 13

(1) Artikel 13 Absatz 1 erster Satz des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage eines Ersuchens können die Vertragsstaaten dem Einsatz verdeckter Ermittler des ersuchenden Vertragsstaates auf dem eigenen Hoheitsgebiet zustimmen, wenn dies zur erfolgreichen Aufklärung einer auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten begangenen oder vorbereiteten strafbaren Handlung, die die Voraussetzungen für die Erlassung eines europäischen Haftbefehls erfüllt, erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die

Aufklärung der strafbaren Handlung ohne Einsatz des verdeckten Ermittlers unmöglich wäre oder wesentlich erschwert würde.“

(2) Artikel 13 Absatz 6 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(6) Auf Verlangen der Behörde des ersuchten Vertragsstaates ist der Einsatz eines verdeckten Ermittlers unverzüglich zu beenden.“

Artikel 14

(1) Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden der Vertragsstaaten können – aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften – gemeinsame Ermittlungsgruppen zum Zwecke der Aufklärung von strafbaren Handlungen, die die Ausstellung eines europäischen Haftbefehls rechtfertigen würden, errichten, dies insbesondere wenn:

a) die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die sich auf beide Vertragsstaaten erstreckt, schwierig und aufwändig ist;

b) wegen der strafbaren Handlung in beiden Vertragsstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von strafbaren Handlungen anhängig sind, und daher eine Abstimmung der Ermittlungen erforderlich ist.“

(2) Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Die gemeinsame Ermittlungsgruppe kommt im Einzelfall aufgrund einer Vereinbarung der Behörden zustande.“

(3) Artikel 14 Absatz 2 lit. f des Vertrages erhält folgende Fassung:

„f) die Rechte und Pflichten des Beamten der Behörde des anderen Vertragsstaates;“

(4) Artikel 14 Absatz 7 Satz 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Der Zugang zu klassifizierten Daten, die zur Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe für den Beamten des anderen Vertragsstaates erforderlich sind, wird von der Behörde, die die Errichtung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe genehmigt, ermöglicht, vorausgesetzt, die Daten wurden von jenen Behörden klassifiziert, die an der im vorliegenden Vertrag geregelten Zusammenarbeit teilnehmen.“

Artikel 15

Artikel 16 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption und Amtsdelikten

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten bei der Bekämpfung von Korruption und Amtsdelikten im Rahmen dieses Vertrages zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst über die in diesem Vertrag bestehenden Formen der Zusammenarbeit hinaus auch den Austausch von Erfahrungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, über die Anwendung von Rechtsvorschriften und über die Korruptionsprävention sowie den Austausch von Informationen und Analysen über mögliche Ursachen und Entwicklungstendenzen von Korruption und Amtsdelikten.“

(2) Die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden sind:

a) auf Seiten der Republik Österreich:

- der Bundesminister für Inneres / das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung;

b) auf Seiten Ungarns:

- Bereitschaftspolizei,

- Nationaler Schutzdienst.“

Artikel 16

In Kapitel IV des Vertrages wird nach Artikel 17 folgender neuer Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Fahndung nach Personen und Gegenständen

(1) Die Behörden der Vertragsstaaten leisten einander Hilfe bei der Suche nach Personen oder Gegenständen unbekanntes Aufenthaltes und der Identifizierung unbekannter Personen oder Leichen.

(2) In dringenden Fällen führen die Behörden der Vertragsstaaten gemeinsam festgelegte Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen durch.“

Artikel 17

(1) Artikel 18 des Vertrages erhält folgende Überschrift:

„Gemischter Streifendienst“

(2) Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Bekämpfung strafbarer Handlungen dürfen die Behörden der Vertragsstaaten einen gemischten Streifendienst durchführen.“

(3) Artikel 18 Absatz 2 des Vertrages wird folgende Wortfolge angefügt:

„sowie deren Kleidung und Gepäck aus Sicherheitsgründen zu durchsuchen.“

Artikel 18

(1) In Kapitel IV des Vertrages wird nach Artikel 18 folgender neuer Artikel 18a eingefügt:

„Artikel 18a

Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr

(1) Die Beamten der Behörden der Vertragsstaaten sind befugt, im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Zwecke der Bekämpfung der illegalen Migration eine auf dem eigenen Hoheitsgebiet in einem Eisenbahnzug begonnene Amtshandlung bis zum ersten fahrplanmäßigen Halt dieses Eisenbahnzuges auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach ihrem innerstaatlichen Recht fortzuführen.

(2) Die Beamten der Behörden der Vertragsstaaten sind befugt, im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr beim letzten fahrplanmäßigen Halt eines Eisenbahnzuges auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zuzusteigen, um die Möglichkeit zu erhalten, ab der Staatsgrenze Amtshandlungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Zwecke der Bekämpfung der illegalen Migration zu setzen.

(3) Die Beamten sind dabei im Falle von Absatz 1 unter den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 lit. a) oder b) oder zum Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung einer nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Vertragsstaates auf dessen Hoheitsgebiet versuchten oder begangenen strafbaren Handlung befugt, eine Person auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bis zum Eintreffen der Beamten der zuständigen

Behörden des anderen Vertragsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, festzuhalten. Artikel 11 Absätze 6 und 9 gelten entsprechend.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Schiffsverkehr.“

(2) In Kapitel IV des Vertrages wird nach Artikel 18a folgender neuer Artikel 18b eingefügt:

„Artikel 18b

Polizeiliche Durchbeförderung

(1) Beamten der Behörden sowie der Justizbehörden eines Vertragsstaates ist die Durchbeförderung von Personen, die fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen unterliegen oder die sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in Haft befinden, durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gestattet. Von der beabsichtigten Durchbeförderung ist die Zentralstelle des anderen Vertragsstaates rechtzeitig unter Angabe der Durchbeförderungsrouten und des gewählten Verkehrsmittels sowie der Personalien der zu befördernden Person zu verständigen. Die Durchbeförderung erfolgt grundsätzlich in Begleitung von Beamten des Gebietsstaates. Im Einzelfall kann bei Vorliegen des Einvernehmens der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der Gebietsstaat auf die Begleitung verzichten.

(2) Für die Beamten gemäß Absatz 1 gilt Kapitel VI. Bei der polizeilichen Durchbeförderung dürfen die Dienstwaffen auch zur Aufrechterhaltung des Gewahrsams oder zur Verhinderung des Entkommens im Rahmen des innerstaatlichen Rechts des Gebietsstaates gebraucht werden.

(3) Die Durchbeförderung hat auf dem schnellst möglichen Weg und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen. Die Beamten dürfen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keine über die Durchbeförderung hinausgehenden Amtshandlungen vornehmen, es sei denn, dass diese im Zusammenhang mit der Beförderung erforderlich sind. Die Durchbeförderung hat mit einer ausreichenden, genügend ausgerüsteten Anzahl von Beamten zu erfolgen. Dabei sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um das Entkommen der Beförderten oder die Gefährdung Dritter oder von Sachen oder Störungen des Verkehrs zu verhindern. Zu diesem Zweck ist, falls erforderlich, auch die Anwendung von Zwangsmitteln, wie das Anlegen von Handfesseln, zulässig. Die Durchbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln ist ausschließlich im Eisenbahnverkehr zulässig. Der Vertragsstaat, der die Durchbeförderung durchführt, erstattet dem Eisenbahnunternehmen die Fahrtkosten für die durchbeförderten Personen und die begleitenden Beamten.

(4) Personen, die transportunfähig sind oder nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen nicht befördert werden dürfen, sind von dieser Art der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, deren Beförderung im Eisenbahnverkehr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

(5) Im Falle des Entkommens eines Beförderten sind die begleitenden Beamten zu seiner sofortigen Verfolgung und zur unverzüglichen Verständigung des nächsten erreichbaren Beamten der Behörden des territorial zuständigen Vertragsstaates verpflichtet. Die Verfolgung durch die begleitenden Beamten endet spätestens, wenn die Behörden des territorial zuständigen Vertragsstaates die Verfolgung aufnehmen und die Einstellung der Verfolgung durch die begleitenden Beamten ausdrücklich verlangen.

(6) Durchbeförderte Personen benötigen im Durchgangsverkehr weder ein Reisedokument noch einen Sichtvermerk."

Artikel 19

Nach Kapitel IV des Vertrages wird folgendes neues Kapitel IVa eingefügt:

„Kapitel IVa

Zusammenarbeit im verkehrspolizeilichen Bereich und im Bereich der öffentlichen Sicherheit

Artikel 18c

Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr

(1) Die Zusammenarbeit im verkehrspolizeilichen Bereich umfasst im Sinne des vorliegenden Vertrages insbesondere:

- a) die Übermittlung von Informationen über für den Straßenverkehr wichtige Umstände, sofern sie im Interesse eines sicheren und reibungslosen Straßenverkehrs sind und zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs dienen;
- b) die Übermittlung von Informationen über die im Zuge der verkehrspolizeilichen Arbeit gewonnenen Erfahrungen;
- c) den Erfahrungsaustausch in Fragen der Sicherheit im Straßenverkehr.

(2) Die Informationsübermittlung und der gesamte Schriftverkehr erfolgen unmittelbar zwischen den im Grenzgebiet zuständigen Behörden. Der Informationsaustausch kann, falls geeignet, auch mündlich erfolgen.

Artikel 18d

Begleitung bei grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen

Bei grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen ist – nach vorangehender Bewilligung der beabsichtigten Begleitung durch die zuständigen Behörden – die Begleitung der Teilnehmer durch Beamte des einen Vertragsstaates ohne selbständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gestattet.“

Artikel 20

(1) Artikel 19 lit. d) des Vertrages erhält folgende Fassung:

„d) Neben den unter lit. a) bis c) genannten personenbezogenen Daten dürfen im Rahmen der grenz- bzw. fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit nach diesem Vertrag sonstige Angaben, die zur Identifizierung der betroffenen Personen notwendig sind, übermittelt werden, insofern das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten es erlaubt;“

(2) Die bisherige lit. d) des Artikels 19 des Vertrages wird zu lit. e).

Artikel 21

Artikel 20 lit. a) des Vertrages erhält folgende Fassung:

„a) Im Ersuchen sind Umfang und Verwendungszweck der beantragten Daten sowie die Rechtsgrundlage des Datenantrages anzugeben;“

Artikel 22

Artikel 21 Absatz 1 lit. c) des Vertrages erhält folgende Fassung:

„c) die Daten nicht oder nicht mehr zur Erfüllung der im Ersuchen angegebenen Aufgabe benötigt werden, es sei denn, der übermittelnde Staat hat der Verwendung der Daten für einen anderen, vom Vertrag erfassten, konkreten Zweck, zugestimmt.“

Artikel 23

Artikel 25 Absatz 5 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Beaufsichtigung des Schutzes der auf Grund dieses Artikels übermittelten klassifizierten Informationen bestimmte Organe:

a) auf Seiten der Republik Österreich:

- Informationssicherheitskommission;

b) auf Seiten Ungarns:

- Nationale Sicherheitsbehörde.“

Artikel 24

(1) In Artikel 26 Absatz 1 des Vertrages wird dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der Artikel 18a, 18b und 18d haben die Beamten ihre amtliche Funktion gegenüber Mitarbeitern des Eisenbahn- oder Schifffahrtsunternehmens auf deren Nachfrage nachzuweisen.“

(2) In Artikel 26 des Vertrages wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die von den Beamten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verwendeten Dienstfahrzeuge sind von Geldleistungen, die für die Nutzung von Straßen zu entrichten sind, befreit.“

Artikel 25

(1) In Kapitel VI des Vertrages wird nach Artikel 27 folgender neuer Artikel 27a eingefügt:

„Artikel 27a

Einsatz von Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen

(1) Setzen Beamte der Behörden sowie der Justizbehörden des einen Vertragsstaates bei Maßnahmen auf Grund dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Luftfahrzeuge ein, unterliegen sie denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen, wie die Beamten der Behörden des anderen Vertragsstaates. Es können Signale gesetzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben geboten ist.

(2) Beim grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen der Vertragsstaaten darf von den Bestimmungen betreffend kontrollierte Lufträume und Luftraumbeschränkungen soweit abgewichen werden, wie es für die Beamten der Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet, erlaubt ist. Luftfahrzeuge der Vertragsstaaten dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß diesem Vertrag unter Berücksichtigung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch außerhalb von Flugplätzen starten oder

landen. Soweit möglich vor Beginn, spätestens aber bei Überschreiten der Staatsgrenze sind der jeweils zuständigen Flugsicherungsstelle Angaben über Art und Kennzeichnung des Luftfahrzeuges, Besatzung, Beladung, Abflugzeit, voraussichtliche Route und den geplanten Landeort mitzuteilen. Die eingesetzten Luftfahrzeuge müssen im Herkunftsstaat für die jeweilige Einsatzart zugelassen sein.

(3) Beim Einsatz von Wasserfahrzeugen sind die Beamten befugt Signale zu setzen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß diesem Vertrag dringend geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen nicht beeinträchtigt und nicht den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Einsatz stattfindet, widerspricht.“

(2) In Kapitel VI des Vertrages wird nach Artikel 27a folgender neuer Artikel 27b eingefügt:

„Artikel 27b

Grenzübertritte

(1) Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen die Beamten des einen Vertragsstaates unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Vertragsstaates das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befahren, um zum Zwecke der Dienstverrichtung das eigene oder das Hoheitsgebiet eines Drittstaates zu erreichen.

(2) Im Durchgangsverkehr darf auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keine über die Durchfahrt hinausgehende Amtshandlung vorgenommen werden. Der Gebrauch der Dienstwaffe ist nur im Falle der Notwehr und Nothilfe zulässig.

(3) Die Artikel 26 Absatz 3, 27a, 29 Absatz 2 und 3 und 30 finden sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus findet für den Durchgangsverkehr das Recht des Durchgangsstaates Anwendung.“

Artikel 26

(1) Artikel 31 des Vertrages entfällt, gleichzeitig wird die Nummerierung der Artikel 32 bis 36 des Vertrages auf die Nummerierung 31 bis 35 angepasst.

Artikel 27

(1) Das Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die beiden Vertragsstaaten einander auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Bedingungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Protokoll bleibt in Kraft, solange der Vertrag in Kraft steht.

(3) Die Registrierung des vorliegenden Protokolls beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird von der Republik Österreich wahrgenommen.

Geschehen zu Nickelsdorf, am 4. September 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide gleichermaßen authentisch sind.

Für die
Republik Österreich
Wolfgang Sobotka

Für
Ungarn
Sándor Pintér